

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft  
e. V.**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Ent-  
schädigungsrechts (SGB XIV)**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5320  
Fax: +49 30 2020-6320

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Dr. Tibor S. Pataki**  
Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik,  
Statistik und Kriminalitätsbekämpfung

E-Mail: [t.pataki@gdv.de](mailto:t.pataki@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Neuregelung des Opferentschädigungsgesetzes im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes. Gewaltopfer müssen Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten.

Zur sachgerechten Umsetzung dieser Reform sind zwei Aspekte anzumerken:

1. Terrorfolgen sollten nicht vom Versicherungskollektiv der Kfz-Haftpflichtversicherten getragen werden. Die Folgen von Terroranschlägen, die mit einem Kraftfahrzeug begangen werden, stellen kein Kfz-typisches Risiko dar. Derartige Taten richten sich gegen Staat und Gesellschaft. Das Kfz wird in einem solchen Fall als Terrorwaffe vom Täter benutzt und ist für diesen austauschbar. Bei der Entschädigung von Terroropfern handelt es sich daher um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber könnte hier Abhilfe schaffen.
2. Wir schlagen eine Klarstellung in § 118 E-SGB XIV vor, die regelt, dass der Forderungsübergang eines Schadenersatzanspruchs nur erfolgt, soweit die Leistung nach Entschädigungsrecht vom Schadenersatzanspruch umfasst ist. Zum Schutz des Geschädigten soll die Nachweispflicht dafür der Entschädigungsbehörde obliegen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes (E-SGB XIV) wird von der deutschen Versicherungswirtschaft grundsätzlich begrüßt. Die bisher in unterschiedlichen Gesetzen vorgesehene Entschädigung von Opfern von Gewalttaten wird erstmals in einem Regelungswerk gebündelt. Dieses erleichtert die Geltendmachung und die Transparenz von Ansprüchen geschädigter Personen und verbessert damit den Opferschutz.

Die Versicherungswirtschaft schlägt jedoch folgende Änderungen im Entwurf vor:

### **1. Differenzierte Regelung in § 21 E-SGB XIV zu Schädigungen durch Kraftfahrzeuge**

Die bisherige klare Trennung zwischen Risiken, die aus der Verwendung eines Kraftfahrzeuges als „Waffe“ herrühren, sowie denjenigen, die durch andere Tatmittel begangen wurden, hat sich bewährt. Das Opfer einer Straftat, die der Täter durch ein Kraftfahrzeug begangen hat, wird bisher nach klaren Regelungen des Zivilrechtes umfassend durch den eintrittspflichtigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer bzw. durch die Verkehrsofferhilfe entschädigt. Damit steht dem Opfer ein konkreter Ansprechpartner zur Verfügung, der die Entschädigung vornimmt. Gerade in der besonderen Ausnahmesituation, in der sich ein Gewaltopfer befindet, wäre eine Aufsplitterung von Ansprechpartnern durch bürokratische Vorgaben nicht zielführend.

Die vorgeschlagene Regelung in § 21 E-SGB XIV (Entwurf) sieht vor, dass im Falle einer Schädigung durch einen tätlichen Angriff, der von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden ist, primär die Verkehrsofferhilfe eintrittspflichtig wäre. Hier wird jedoch nicht berücksichtigt, dass bei Schädigungen durch einen tätlichen Angriff mittels eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers nicht nur die Verkehrsofferhilfe eintrittspflichtig sein könnte, sondern auch der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer. In den Fällen, in denen der Fahrer des Fahrzeuges nicht mit dem Halter des Fahrzeuges identisch ist, wäre in der Regel nicht die Verkehrsofferhilfe, sondern der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer verpflichtet, den daraus resultierenden Schaden zu regulieren (vergleiche § 7 StVG).

Die gegenwärtige Fassung des § 21 E-SGB XIV würde dazu führen, dass – im Falle einer Eintrittspflicht des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers – das Gewaltopfer seine Ansprüche gleichzeitig gegenüber dem Staat auf der Grundlage des E-SGB XIV und gegenüber dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf der Grundlage des Zivilrechtes geltend machen könnte. Dieses schafft die Möglichkeit einer Doppelentschädigung zu-

gunsten des Gewaltopfers, das durch ein Kfz geschädigt wurde, und würde dieses späteren Rückabwicklungsansprüchen aussetzen.

Wir regen daher an, dass die Regelung in § 21 E-SGB XIV nicht nur die Verkehrsofferhilfe, sondern auch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer umfasst. Nur hiermit würde die vom Gesetzgeber in § 21 E-SGB XIV intendierte Subsidiarität der staatlichen Entschädigungsleistungen für Gewaltopfer, die durch ein Kfz geschädigt wurden, erreicht. Ferner würde klargestellt, dass sich das Gewaltopfer zuerst an den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer bzw. die Verkehrsofferhilfe wenden muss.

Diese Subsidiarität muss sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben. Deshalb sollten die der Subsidiarität unterfallenden kongruenten Ansprüche von den nicht-kongruenten Ansprüchen klar gesetzlich unterschieden werden. Da der Leistungskatalog auf der Grundlage des Sozialrechtes teilweise Positionen umfasst, die das Zivilrecht dem Gewaltopfer nicht zur Verfügung stellt (beispielsweise Leibrenten oder Traumata Behandlungen), können diese dann unproblematisch durch das Gewaltopfer bei den staatlichen Stellen eingefordert werden. Für eine Abgrenzung bietet sich ein Anhang zum E-SGB XIV an. Damit wird sichergestellt, dass dem Gewaltopfer jeweils der richtige Ansprechpartner für die Entschädigungspositionen nach Zivilrecht bzw. Sozialrecht zur Verfügung steht. Gleichzeitig schafft eine derartige Aufzählung eine klare Zuordnung von Ansprüchen zugunsten des Gewaltopfers und trägt damit auch zu einem transparenten Verfahren bei.

Das erörterte Ziel könnte durch die folgende Ergänzung des § 21 E-SGB XIV erreicht werden:

„Bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind, werden Leistungen nach diesem Buch erbracht, es sei denn, es bestehen kongruente Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz oder gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer nach § 115 Versicherungsvertragsgesetz. Die Ansprüche, die nicht kongruent sind, ergeben sich aus der Anlage. (...)“

Die ganz überwiegende Anzahl der vorsätzlichen Straftaten, die mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger begangen werden, würde durch diese Formulierung umfasst.

Anders verhält es sich jedoch bei Situationen, bei denen das Kraftfahrzeug oder der Anhänger für einen terroristischen Anschlag missbraucht werden. Terroristische Akte werden mit den unterschiedlichsten Mitteln ausgeführt, wie beispielsweise Stichwaffen, Sprengstoff oder Kraftfahrzeugen. Dabei verfolgen die Täter regelmäßig das Ziel, möglichst viele Menschen zu töten und zu verletzen. Die Bevölkerung soll auf diese Weise eingeschüchtert und somit die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates erheblich geschädigt werden.

Die Zielrichtung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist es, die Opfer von Verkehrsunfällen zu schützen, die ihre Ursache in der Gefahr des Betriebes bzw. Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr haben. Das schließt auch Einzelfälle der Zweckentfremdung des Fahrzeugs als Tatwaffe ein, wenn die Schädigungshandlung vorsätzlich und widerrechtlich begangen wird. Deshalb ist nach gegenwärtiger Fassung das Opferentschädigungsgesetz nicht anwendbar, wenn Schäden aus einem tätlichen Angriff durch den Gebrauch eines Fahrzeuges verursacht worden sind. Als diese Regelungen im Opferentschädigungsgesetz eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber nicht erahnen können, dass Kraftfahrzeuge zur Begehung von Terroranschlägen missbraucht werden. Ein terroristischer Anschlag richtet sich gegen Staat und Gesellschaft und geht damit weit über das hinaus, was ursprünglich als mögliches Schädigungspotenzial durch ein Kfz gesehen wurde. Der Täter setzt das Kraftfahrzeug ausschließlich als ein gemeingefährliches Mittel ein, um eine Vielzahl von Menschen zu verletzen bzw. zu töten. Bei den Anschlägen, die unter anderem in London, Nizza und in Berlin verübt wurden, haben die Täter das Kraftfahrzeug als Waffe gegen den Staat instrumentalisiert.

Die Entschädigung von Opfern solcher Terroranschläge ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es sollte keine unterschiedlichen Entschädigungsgrundsätze geben, wenn es vom Täter abhängig ist, welche Tatmittel dieser verwendet. Aus Opfersicht werden diese als ungerecht empfunden. Es ist schwer nachvollziehbar, warum ein Terroropfer, das durch ein Kfz als Tatwaffe geschädigt wird, anders behandelt wird als ein Terroropfer, das durch Sprengstoff zu Schaden kommt. In beiden Fällen wird der Bürger als Terroropfer stellvertretend für den Staat geschädigt.

Aus Gründen einer klaren Zuordnung von Terrorschäden sowie der Tatsache, dass das Risiko eines Terroranschlages nicht bei dem Versichertenkollektiv der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherten richtig angesiedelt ist, sollte der Begriff des Terroranschlages gesetzlich definiert und aus dem Anwendungsbereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung herausgenommen werden.

## 2. Klarstellung zum Forderungsübergang gem. § 118 E-SGB XIV

In § 118 E-SGB XIV ist der Forderungsübergang von Schadenersatzansprüchen geregelt.

Dazu sieht § 118 Abs. 1 E-SGB XIV vor:

„Haben Berechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Schadenersatz, so geht dieser Anspruch auf den jeweils zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung über. Der Anspruch auf Schadenersatz geht in dem Umfang über, in dem durch dieses Buch eine Pflicht zur Erbringung von Leistungen begründet wird.“

Diese Formulierung erscheint aus den folgenden Aspekten problematisch.

- Zum einen soll der Anspruch auf den „jeweils zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung“ übergehen. Angesichts der Vielfalt der im Leistungskatalog aufgenommenen Komponenten der Entschädigung bestehen hier Zweifel an der Bestimmtheit des gesetzlichen Forderungsübergangs. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sowohl für den Schadenersatzpflichtigen als auch für den Geschädigten ist hier sicherzustellen, dass Inhalt und Inhaberschaft der Forderung auch bei etwaigen Anspruchskonkurrenzen eindeutig bestimmt wird.
- Zum anderen sind die Anforderungen an den Forderungsübergang nicht hinreichend geregelt. Nicht alle Leistungen nach E-SGB XIV sind zwingend auch Positionen eines Schadenersatzanspruchs. So ist es beispielsweise denkbar, dass Leistungen erbracht werden, die nicht auf die Kompensation eines Schadens gerichtet sind. Auch ist denkbar, dass Leistungen nur eine Position eines Schadenersatzanspruchs betreffen, aber insoweit die Höhe des Schadenersatzanspruchs übersteigen. Es ist daher erforderlich, die Übereinstimmung bzw. Kongruenz von Entschädigungsleistung oder Fördermaßnahme und der Grundlage eines Schadenersatzanspruchs ausdrücklich zu regeln. Ansonsten würde – aufgrund des weiten Wortlautes des § 118 E-SGB XIV – der/die Träger der Sozialen Entschädigung Ansprüche im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges abgetreten bekommen, die mit den Leistungen des SGB XIV keinen inhaltlichen Zusammenhang haben bzw. nicht kongruent sind. Ferner würde damit sichergestellt, dass die Position des Schädigers nicht unangemessen benachteiligt würde. Dieser muss in transparenter Weise Kenntnis darüber erlangen können, welche kongruenten Ansprüche infolge des gesetzlichen Forderungsüberganges auf den Träger der Sozialen Entschädigung als neuen Gläubiger übergegangen sind.

Eine Klarstellung des § 118 E-SGB XIV könnte hier an § 116 SGB X angelehnt werden und folgenden Wortlaut haben:

„Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Träger der Entschädigungsleistung über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Leistungen erbracht hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.“

Berlin, den 7. Januar 2019